

An
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Waffenbehörde
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

Eingangsstempel/Aktenzeichen der Behörde:

Antrag auf Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“

Hinweise zur Antragstellung:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme des Landeskriminalamtes und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG bedarf es einem „kleinen Waffenschein“ nur dann, wenn Sie die tatsächliche Gewalt über die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausüben wollen.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass der „kleine Waffenschein“ ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen (Buchstaben „PTB“ im Kreis) berechtigt. Eine Schießerlaubnis wird durch den „kleinen Waffenschein“ nicht ersetzt, sondern berechtigt nur zur Nutzung der vorstehenden Waffen in sog. Notwehrsituationen.

Bitte bedenken Sie, dass ab dem Datum der Antragstellung Gebühren anfallen! Ferner weisen wir darauf hin, dass Personen, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, alle 3 Jahre durch die zuständige Waffenbehörde gem. § 4 Abs. 3 WaffG einer sog. Regelüberprüfung unterzogen werden für die zurzeit Gebühren i. H. v. 30,00 € erhoben werden.

I. Angaben zur antragstellenden Person

Name	Geburtsname	
Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen)	Geburtsdatum	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Erreichbarkeiten, Angabe freiwillig (Telefon privat, Mobiltelefon, E-Mail)		
Personalausweis-Nr.	Ausstellungsdatum	Gültig bis

II. Ich bin

bereits im Besitz einer waffenrechtlichen/jagdrechtlichen/sprengstoffrechtlichen Erlaubnis

Wenn ja, bitte Art der Erlaubnis, ausstellende Behörde sowie Dokumentennummer der Erlaubnis benennen:

III. Ich erkläre,

dass ich nicht vorbestraft bin.

dass ich wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin:

dass ich nicht Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation verboten wurde oder einem Betätigungsverbot unterliegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG).

dass ich nicht Mitglied in einer Partei bin, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG).

dass ich nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichen Präventivgewahrsam gewesen bin (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG).

dass ich nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig bin (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 WaffG).

dass ich nicht abhängig von Alkohol oder anderen Mitteln bin (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WaffG).

dass ich nicht psychisch krank oder debil bin (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

dass ich weder einzeln noch als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolge, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind und habe solche auch nicht in den letzten fünf Jahren verfolgt.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind

Ort, Datum

Unterschrift